

Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung „Computerschein Business Office“

Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 08.10.2002 und der Vollversammlung vom 20.11.2002 erlässt die Handwerkskammer Freiburg als zuständige Stelle nach § 46 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes in Verbindung mit §§ 42 Abs. 1, 44, 91 Abs. 1 Nr. 4a, 106 Abs. 1 Nr. 10 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.1998 (BGBl. I S. 3074), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Neunten Euro-Einführungsgesetzes vom 10.11.2001 (BGBl. I S. 2992), folgende Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfungen zum „Computerschein Business Office“:

§ 1

Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

Durch die Prüfung „Computerschein Business Office“ ist festzustellen, ob der Prüfling die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt, die ihn befähigen, mit dem Computer sachgerecht umzugehen und die PC-Office-Anwendungen Textverarbeitung, Tabellenkalkulation, Datenbanken und Internet zu benutzen.

§ 2

Zulassung zur Prüfung

- (1) Zur Prüfung sind zuzulassen, wer in einem anerkannten Ausbildungsberuf die Abschlussprüfung bestanden hat und in der Regel eine mindestens einjährige Berufspraxis nachweist sowie über Grundkenntnisse der EDV verfügt.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch die Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3

Prüfungsgegenstand – Gliederung der Prüfung

- (1) Die Prüfung wird fachpraktisch am PC durchgeführt.
Prüfungsbereiche sind: PC-Office-Anwendungen
(Textverarbeitung, Tabellenkalkulation, Datenbanken, Internet)
- (2) Die Prüfung soll nicht länger als 4 Stunden dauern.
- (3) Die Prüfung kann nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung ergänzt werden, wenn dies zum Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die mündliche Prüfung soll je Prüfling höchstens 30 Minuten dauern.

§ 4

Bestehen der Prüfung

Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.

§ 5

Anwendung anderer Vorschriften

Soweit diese Besonderen Rechtsvorschriften keine abweichende Regelung enthalten, ist die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen der Handwerkskammer Freiburg, in der jeweils geltenden Fassung, anzuwenden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese besonderen Rechtsvorschriften treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in der ‚Deutschen Handwerks Zeitung‘, Ausgabe Freiburg, in Kraft.

Ausgefertigt am: 30.01.2003

Präsident

Martin Lamm

Geschäftsführer

Michael Wohlrabe